

ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih vom 02.08.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Betriebsverbot für Fahrgeschäfte

(1) Um ein Scheuen von mitgeführten Tieren und eine damit einhergehende Gefährdung von Menschen zu vermeiden, ist während des Fürther Erntedankfestzuges der Betrieb aller Fahrgeschäfte, die auf folgenden Plätzen und Straßen platziert sind, verboten:

Fürther Freiheit (nur im nordwestlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an die Friedrichstraße)

Königstraße (nur im unmittelbar an die Brandenburger Straße/Königsplatz angrenzenden Bereich)

(2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf das Betreiben von Lautsprecheranlagen.

(3) Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Anfang des Erntedankfestzuges von der Schwabacher Straße kommend die Friedrichstraße, bzw. von der Schwabacher Straße kommend die Brandenburger Straße erreicht.

Der Betrieb darf frühestens wieder aufgenommen werden, wenn das Ende des Erntedankfestzuges von der Friedrichstraße kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße eingebogen ist, bzw. von der Brandenburger Straße kommend, das Rathaus passiert hat.

(2) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

1. die Betriebszeiten in § 3,
2. das Aufstellen der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte oder das Einnehmen oder Wechseln der Plätze, das Wegfahren von Fahrzeugen in § 5,
3. das Mitführen und Festlegen von Hunden auf dem Kirchweihgelände in § 6,
4. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen in § 7 Nr. 1,
5. das Verwenden von Papierausschmückungen in § 7 Nr. 2,
6. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von Gegenständen im Sinne von § 7 Nr. 3,
7. das Benützen von Lautsprechern, Schallhörnern, Sirenen und Signalen in § 8 Abs. 2 und 3,
8. das Verbot des Betriebs von Fahrgeschäften während des Erntedankfestzuges nach § 8 a zuwiderhandelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.